



Flossbach von Storch Invest S.A.
2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 171 513

Mitteilung an die Anleger der nachfolgenden Teilfonds

.....

Flossbach von Storch IV - Global Flexible
Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond

(„Teilfonds“)

.....

Hiermit werden die Anleger der vorgenannten Teilfonds darüber informiert, dass mit Wirkung zum 1. April 2026 die folgenden Änderungen in Kraft treten:

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen den Verkaufsprospekt einer grundlegenden Neustrukturierung zu unterziehen. Diese Überarbeitung dient mehrheitlich der Anpassung an das Musterprospekt der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Die Anpassungen stellen, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich aufgeführt, keine grundsätzliche Änderung des Fondscharakters der einzelnen Teilfonds oder der Anlagestrategie dar und dienen der präziseren Darstellung bestehender Inhalte.

ÄNDERUNG DER ALLGEMEINENANLAGE ZIELE / ANLAGEPOLITIK

Im Rahmen der Überarbeitung des Verkaufsprospektes wurden zahlreiche, bislang in den teilfondsspezifischen Anhängen wiederholte Vorgaben zentral in das Kapitel „Anlagepolitik“ des Allgemeinen Teils überführt. Sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders ausgewiesen, gelten nun folgende allgemein gültigen Regeln und Grenzen. Teilfondsspezifische Abweichungen bleiben in den jeweiligen Anhängen geregelt.

Anlageuniversum – zulässige Vermögenswerte

Den jeweiligen Teilfonds ist es grundsätzlich gestattet, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht anders aufgeführt, in alle im Verwaltungsreglement aufgeführten zulässigen Vermögenswerte zu investieren. Dieser Umstand wurde in der vorherigen Version des Verkaufsprospekts durch eine explizite Auflistung aller zulässigen Vermögenswerte im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang gelöst. Teilfondsspezifische Ausschlüsse von Vermögenswerten werden zukünftig im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang aufgeführt. Diese strukturelle Änderung stellt keine grundlegende Änderung des Fondscharakters oder der Anlagestrategie dar, sondern dient der präziseren Darstellung bestehender Inhalte. Eine Anpassung der Anlagepolitik geht hiermit nicht einher. Entsprechend wurde unter der Überschrift „Anlageuniversum“ folgende Änderung aufgenommen:

„Grundsätzlich dürfen alle Teilfonds, sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders ausgewiesen, unbegrenzt in alle im Verwaltungsreglement aufgeführten zulässigen Vermögenswerte investieren. Hierunter können, sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders ausgewiesen, unter anderem folgende Investments fallen:



- *Investments in Anleihen mit verschiedenen Kreditwürdigkeiten, insbesondere solcher mit Investment Grade-Rating, jedoch auch in High Yield Anleihen. Unter High Yield Anleihen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hierbei kann, falls kein Rating für die Anleihe vorliegt, auf das Rating des Emittenten zurückgegriffen werden.*
- *Investments mit verschiedenen geographischen Herkünften, insbesondere auch aus entwickelten Ländern („Developed Countries“), aber auch aus Schwellenländern („Emerging Markets“). Als „Emerging Markets“ werden Länder klassifiziert, die u.a. in Anlehnung an die Klassifizierung der Weltbank oder des Internationalen Währungsfonds („IWF“) nicht in die Kategorien „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ bzw. „entwickelt“ fallen, oder die von anerkannten Datenanbietern entsprechend eingestuft werden.*
- *Delta-1 Zertifikate im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008*
- *Investments in unbefristete Anleihen ohne Fälligkeitsdatum bzw. ohne feste Laufzeit („Perpetual Bonds“)*
- *Investments in nachhaltige Anleihen („Green Bonds“)*
- *Investments in gedeckte Schuldverschreibungen („Pfandbriefe“)*

Wenn in den spezifischen Anlagepolitiken explizit erwähnt, so können zusätzlich unter anderem folgende Investments getätigt werden:

- *Indirekte Investments in Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Platin)*
 - *Diese können zum Beispiel erfolgen über:*
 - *Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)*
 - *börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)*
 - *Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden.*
 - *Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.*
- *Investments in zulässige chinesische A-Shares über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm*
- *Investments in Contingent Convertible Bonds („CoCo Bonds“)*

Zusätzlich wurde folgender Absatz aufgenommen, um bisher bereits verwendete, allgemeine Ausschlüsse von Vermögenswerten explizit hervorzuheben. Eine Anpassung der Anlagepolitik geht hiermit nicht einher.

„Grundsätzlich nicht getätigt werden folgende Investments:

- *Investments in Securitisations / Verbriefungen (u.a. ABS, MBS, CMO, CDO, CLO)*
- *Investments in Anteile oder sonstige Wertpapiere von Special Purpose Acquisition Companies („SPACs“)*
- *Investments in Katastrophenanleihen („CAT Bonds“)*
- *Investments in notleidende Wertpapiere mit Rating unter CCC / Caa2 („Distressed Securities“)*
- *Investments in Immobilien („Real Estate“), inklusive in Aktien von REITS*
- *Investments in Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften“*



Änderung der Anlagegrenzen

Folgende Anlagegrenzen wurden neu hinzugefügt. Diese gelten für jeden Teilfonds, sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders bestimmt.

„Wird im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesen, dass ein Teilfonds die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen einhält, so gelten für diesen Teilfonds ungeachtet seiner teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze zusätzlich folgende Einschränkungen:

- Zur Ermittlung des Kreditrisikos dürfen nur Ratings von bei der ESMA registrierten Agenturen verwendet werden. Liegen zwei unterschiedliche, externe Ratings vor, so ist das niedrigere Rating relevant, bei drei oder mehr unterschiedlichen, externen Ratings ist das zweithöchste Rating relevant.*
- Interne Ratings dürfen nur verwendet werden, wenn diese durch ein qualifiziertes und unabhängiges Team erfolgen sowie nachvollziehbar dokumentiert und regelmäßig aktualisiert werden (vgl. BaFin RS 11/2017).*
- Bei der Anlage in sonstige Anleihen ist zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von B- oder gleichwertig einzuhalten.*
- Werden gehaltene Vermögenswerte unter obige Mindestratings herabgestuft, so darf der Anteil dieser Vermögenswerte am Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Teilfonds 3% nicht überschreiten.*
- Wenn die im vorstehenden Absatz beschriebenen Vermögenswerte 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschreiten, so müssen diese innerhalb von 6 Monaten ab dem Stichtag, an dem die 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschritten wurden, veräußert werden, jedoch nur in dem Maße, wie diese Vermögenswerte 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschreiten.“*

„Beim Investment in Anleihen wird angestrebt, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht explizit anders ausgewiesen, ein initiales Mindestemissionsvolumen von 300 Mio. EUR (oder äquivalent in Fremdwährungen) einzuhalten.

Zusätzlich gelten beim Investment in Anleihen, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht explizit anders ausgewiesen, für alle Teilfonds folgende Limitierungen:

- Maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird in High Yield Anleihen investiert.*
- Maximal 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen, Perpetual Bonds und, falls zulässig, in CoCo Bonds investiert.*
- Maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird in Wandelanleihen investiert.*
- Es wird nicht in Anleihen mit Rating unter B- (oder äquivalent) investiert.*
- Über alle gehaltenen Anleihen hinweg wird angestrebt, ein Durchschnittsrating von mindestens BBB- (oder äquivalent) einzuhalten.“*

Nachhaltigkeitspolitik

Für die oben aufgeführten Teilfonds gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-Verordnung) hat die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik beschlossen den



jeweils in den teilfondsspezifischen Anhängen aufgeführten Ausschluss von Investitionen in Unternehmen die mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Herstellung und dem Vertrieb von konventionellen Waffen, wie folgt anzupassen:

„Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die [...] mit Hauptsitz außerhalb von NATO Staaten mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Entwicklung, Wartung, Herstellung oder dem Vertrieb von konventionellen Waffen erzielen [...] erwirtschaften.“

ÄNDERUNG DER TEILFONDSSPEZIFISCHEN ANLAGEPOLITIK

Im Zusammenhang mit oben aufgeführter Neustrukturierung der Anlagepolitik aus den teilfondsspezifischen Anlagepolitiken in die allgemeine Anlagepolitik geht naturgemäß auch eine Anpassung des Inhalts der teilfondsspezifischen Anhänge einher, die in der Regel jedoch rein formeller Natur ist. Eine inhaltliche Änderung der teilfondsspezifischen Anlagepolitik ist damit nicht verbunden.

WEITERE ÄNDERUNGEN

Implementierung von Liquiditätsmanagementinstrumenten

Aufgrund der Tatsache, dass die regulatorische Umsetzung der geänderten Anforderungen aus der Richtlinie (EU) 2024/927 ab dem 16. April 2026 verpflichtend wird, hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die zukünftig regulatorisch notwendige Aufnahme von Liquiditätsmanagementinstrumenten in die Verwaltung zu integrieren. Diesbezüglich wurden weitere Liquiditätsmanagementinstrumente, welche in Annex II A der Richtlinie (EU) 2024/927 näher beschrieben sind bestimmt und, sofern nicht bereits vorhanden, in das Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement aufgenommen:

- Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen
- Rücknahmebeschränkung
- Verlängerung der Rücknahmefrist
- Rückgabegebühr
- Swing Pricing
- Dual Pricing
- Verwässerungsschutzgebühr
- Sachauskehr
- Side Pockets

Diese Umsetzung dient der Stärkung der Portfolioresilienz sowie der transparenteren Steuerung der Liquiditätsrisiken im Interesse der Anleger.

Im Rahmen der oben genannten Änderungen erfolgten die entsprechenden Anpassungen im Verwaltungsreglement.

Anleger, die mit den vorgenannten Änderungen nicht einverstanden sind, können bis zum 31. März 2026 (14:00 Uhr) die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert verlangen, ohne dass hierfür seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Rücknahmegebühren erhoben werden. Es können abweichende Bedingungen gelten, wenn der Handel mit Anteilen über Vertriebsstellen oder andere Intermediäre erfolgt.

Das aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Basisinformationsblätter sind ab dem 1. April 2026 kostenlos bei der Zahl- und Vertriebsstelle, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) erhältlich.

Luxemburg, 25. Februar 2026



Flossbach von Storch Invest S.A.

.....

Zahlstelle in Luxemburg:

BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg